

# **Satzung der REGIO Aachen e.V.**

*Die Regio Aachen e.V. wurde am 25.06.1976 errichtet und am 02.04.1982 ins Vereinsregister unter der Nummer VR 2067 eingetragen. Die Satzung wurde am 07.04.1989, 19.03.1996, 5. Mai 1999, 19.3.2001 und 29. März 2007 und 3. September 2008 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.*

## **§ 1**

### **- Name, Sitz, Geschäftsjahr -**

Der Verein führt den Namen „REGIO Aachen e. V.“.  
Er hat seinen Sitz in Aachen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **- Zweck des Vereins -**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein hat den Zweck,

- a) grenzüberschreitende Strukturpolitik zu entwickeln und zu fördern. Ziel ist die Überwindung der Binnengrenzen in Europa, insbesondere durch Zusammenarbeit mit den übrigen Partnern der EUREGIO Maas-Rhein, aber auch, soweit dies der Entwicklung der Region Aachen und der Euregio dient, darüber hinaus;
- b) für das Gebiet der Region Aachen (Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg) eine gemeinsame regionale Strukturpolitik zu entwickeln und zu fördern. Er ist insoweit berechtigt, die Aufgaben zu übernehmen, die das Land Nordrhein-Westfalen im Sinne der „Regionalisierung der Strukturpolitik“ den Regionen des Landes überträgt;
- c) sozio-kulturelle Strukturen und Aktivitäten regional und euregional zu entwickeln und zu fördern.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins anteilmäßig an die beitragszahlenden Mitglieder, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, zurück und ist von diesen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3**

#### **- Erwerb der Mitgliedschaft -**

Mitglieder des Vereins können werden:

der Regierungspräsident in Köln, die Stadt Aachen, die Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg sowie deren kreisangehörige Städte und Gemeinden, die Industrie- und Handelskammer zu Aachen, die Handwerkskammer Aachen, die für den Aachener Grenzraum allgemein zuständigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vereinungen, die Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten der Region Aachen, die Mitglieder des Regionalrates aus der Region Aachen.

Weitere Mitglieder des Vereines können alle Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstige Institutionen und Zusammenschlüsse werden, die nach ihrer Aufgabe die Zwecke des Vereines fördern.

Der Antrag auf Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; dieser entscheidet über die Aufnahme. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

### **§ 4**

#### **- Beendigung der Mitgliedschaft -**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
- c) durch freiwilligen Austritt,
- d) bei Verlust des parlamentarischen Mandats,
- e) durch Ausschluss aus dem Verein bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig.

Das ausscheidende Mitglied hat, sofern es zu den unter § 5 der Satzung genannten Mitgliedern gehörte, die bis zu seinem Ausscheiden begründeten finanziellen Verpflichtungen auch weiterhin im bisherigen Anteilsverhältnis mitzutragen.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Regionalkonferenz zu. Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Regionalkonferenz zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch und versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 5** **- Mitgliedsbeiträge -**

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Näheres regelt eine Beitragsordnung. Jedes Mitglied trägt den bei ihm entstehenden Aufwand selbst.

## **§ 6** **- Organe des Vereins -**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der REGIO-Rat,
- c) die Regionalkonferenz

## **§ 7** **- Der Vorstand -**

Dem Vorstand gehören – die Mitgliedschaft vorausgesetzt - an:

- a) der Regierungspräsident in Köln,
- b) der Oberbürgermeister der Stadt Aachen sowie die Landräte der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg,
- c) zwei Vertreter des Regiorates,
- d) eine Vertretung aus dem Kreise der Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer zu Aachen bzw. der Handwerkskammer Aachen,
- e) eine Vertretung aus dem Kreise der Hauptgeschäftsführer der für den Aachener Grenzraum allgemein zuständigen Arbeitgeber-Vereinigungen,
- f) eine Vertretung aus dem Kreise der Vorsitzenden der für den Aachener Grenzraum allgemein zuständigen Arbeitnehmer-Vereinigungen.

Eine Vertretung der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Gebietskörperschaften ist nur durch eine vorab benannte, ständige Vertretung möglich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende.

Der Regierungspräsident in Köln übernimmt den Vorsitz im Vorstand. Der Vorsitzende vertritt die Interessen der Region im Vorstand der EUREGIO Maas-Rhein.

Sollte der Regierungspräsident in Köln nicht Mitglied sein, so wählt die Regionalkonferenz aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

Der erste stellvertretende Vorsitzende ist jeweils ein von der Regionalkonferenz gewählter Hauptverwaltungsbeamter der im Vorstand vertretenen Gebietskörperschaften; dieser übernimmt zugleich den Vorsitz in der Regionalkonferenz. Der erste stellvertretende Vorsitzende (oder jeweils eine von ihm benannte Vertretung aus der gleichen Institution/Verwaltung) übernimmt ferner den Vorsitz im Lenkungsausschuss (§ 12).

Der zweite stellvertretende Vorsitzende ist jeweils ein von der Regionalkonferenz gewählter, im Vorstand vertretener Hauptgeschäftsführer der gewerblichen Kammern oder Repräsentant der zuständigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vereinigungen; dieser sollte zugleich den stellvertretenden Vorsitz in der Regionalkonferenz übernehmen. Der zweite stellvertretende Vorsitzende (oder jeweils eine von ihm benannte Vertretung aus der gleichen Institution/Verwaltung) sollte ferner den stellvertretenden Vorsitz im Lenkungsausschuss (§ 12) übernehmen.

Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten außerdem die Interessen der Region gegenüber dem Regionalrat. Sie werden von der Regionalkonferenz für zweieinhalb Jahre gewählt und üben ihr Amt jeweils bis zur Wahl ihrer Nachfolger aus.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einen seiner Stellvertreter vertreten.

Der Vorstand kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben insbesondere zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins einer Geschäftsführung bedienen und ihr widerruflich rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Geschäftsführung berät den Vorstand.

Der Vorstand kann, soweit es zur Bewältigung seiner Aufgaben erforderlich ist, beratende Mitglieder kooptieren. Zur Vorbereitung seiner Arbeiten und Entscheidungen kann er ferner Fachausschüsse, Komitees und auftragsbezogene nicht ständige Arbeitsgruppen einsetzen.

Mit der Betreuung regionaler Fachausschüsse und Arbeitsgruppen kann er andere kooperierende Organisationen und Institutionen, die Mitglieder der Regio Aachen e.V. sind, mit deren Einverständnis beauftragen.

## **§ 8**

### **- Die Zuständigkeit des Vorstandes -**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan oder einem ständigen Ausschuss zugewiesen werden; er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Regionalkonferenz,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Regionalkonferenz,
- c) Rückholrecht von Entscheidungen des Lenkungsausschusses (§ 12), Erteilung des regionalen Konsenses an Stelle des Lenkungsausschusses im Einzelfall,
- d) Kooperation mit dem REGIO-Rat und der Regionalkonferenz,
- e) Entscheidung über Aufnahme in den und Ausschluss aus dem Verein,
- f) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Rechnungslegung,
- g) Entsenderecht in den Vorstand der EUREGIO-Maas Rhein,
- h) Personalführung des Vereins.

Der Vorstand entscheidet ferner über eine Geschäftsordnung des Vereins, die die Tätigkeit der Vereinsorgane und der ständigen Ausschüsse regelt. Inhalte bzw. Änderungen der Geschäftsordnungsabläufe in den einzelnen Gremien sind von diesen jeweils eigenverantwortlich zu erarbeiten und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 9** **- Beschlussfassung -**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender (nach § 26 BGB) anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10** **- Der REGIO-Rat -**

Der REGIO-Rat hat die Aufgabe, im politischen Bereich die REGIO Aachen bei der Verwirklichung ihrer Ziele zu unterstützen.

Der REGIO-Rat wählt die politischen Vertreter, die die REGIO Aachen in den EUREGIO-Rat der EUREGIO Maas-Rhein entsendet; dabei sind regionale Verteilung und Parteienproporz zu beachten. Die entsandten Mitglieder vertreten dort die Interessen der REGIO Aachen.

Der REGIO-Rat wird an der regionalen Akzentuierung der Förderschwerpunkte von INTERREG, am INTERREG-Verfahren sowie an den Haushaltsberatungen der REGIO Aachen beteiligt und kann Beschlussempfehlungen abgeben.

Er wählt jeweils für fünf Jahre einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die ihre Funktion nach zweieinhalb Jahren ohne erneuten Wahlgang untereinander wechseln.

Der REGIO-Rat hat 51 Mitglieder.

Die Mitglieder des REGIO-Rates werden vom Rat der Stadt Aachen und den Kreistagen der dem Verein angehörigen Kreise Aachen, Düren, Heinsberg und, Euskirchen entsandt. Entsandt werden können, die MdEPs, die MdBs und die MdLs, die ihren Wohnsitz und/oder Wahlkreis in dem in § 3 Abs.1 bezeichneten Gebiet haben und Mitglieder aus der Mitte der Räte und Kreistage sowie sachkundige Bürger der dem Verein angehörenden Gebietskörperschaften.

Die zu entsendenden Mitglieder werden von den in den o. g. Kreistagen und dem Rat der Stadt Aachen vertretenen Parteien ihren Fraktionen vorgeschlagen und von den o. g. Kreistagen bestimmt. Die o. g. überregionalen Mandatsträger sind an erster Stelle bei der Vorschlagsliste zu berücksichtigen.

Die Amtsperiode des REGIO-Rates ist identisch mit der Kommunalwahlperiode.

Für die Verteilung der Sitze gilt folgendes:

Von der Gesamtzahl der Sitze im REGIO-Rat erhalten die an den Kommunalwahlen beteiligten Parteien und Wählergruppen so viele zugeteilt, wie ihnen bei der jeweils letzten Kommunalwahl (bezogen auf das addierte Ergebnis der Stadtratswahlen Aachen und den Kreistagswahlen Aachen, Düren, Heinsberg, Euskirchen) im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmenzahlen im Höchstzahlverfahren d'Hondt zustehen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Vorsitzenden des Vorstands zu ziehende Los. Parteien und Wählergruppen, die in keiner der o. g. Gebietskörperschaften im Rat bzw. den Kreistagen vertreten sind, bleiben bei der Sitzverteilung unberücksichtigt.

Die Parteien und Wählergruppen haben bei ihren Vorschlagslisten den regionalen Proporz zu beachten. Grundlage der regionalen Verteilung auf die o. g. Gebietskörperschaften ist die Zahl der Wahlberechtigten der letzten Kommunalwahl bezogen auf die Stadt Aachen, die Kreistagswahlen in den Kreisen Aachen, Düren, Heinsberg, Euskirchen. Dazu unterbreitet der REGIO-Vorstand den Parteien einen Vorschlag.

Parteien, die nach dem Parteienproporz unberücksichtigt bleiben, können ihre überregionalen Mandatsträger, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen, dass sie ihren Wohnort und/oder ihren Wahlkreis im Gebiet der REGIO Aachen erfüllen, mit beratender Stimme in den REGIO-Rat entsenden.

Eine Vertretung der REGIO-Ratsmitglieder ist nur durch einen vorab benannten, ständigen Vertreter möglich.

## **§ 11** **- Ständige Ausschüsse -**

Ständiger Ausschuss des Vereins ist

- der Lenkungsausschuss

## **§ 12** **- Der Lenkungsausschuss -**

Dem Lenkungsausschuss gehören an:

- a) eine Vertretung der Bezirksregierung Köln,
- b) die Kreisdirektoren, bzw. die Vertreter der Landräte und des Oberbürgermeisters der Stadt Aachen sowie der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg,
- c) fünf Vertreter des Regionates
- d) je eine Vertretung der gewerblichen Kammern der Region,
- e) eine Vertretung der für den Aachener Grenzraum allgemein zuständigen Arbeitgeber-Vereinigungen,
- f) eine Vertretung der für den Aachener Grenzraum allgemein zuständigen Arbeitnehmer-Vereinigungen,
- g) eine Vertretung der Aachener Gesellschaft für Innovation und Technologietransfer,
- h) eine Vertretung der Agentur für Arbeit der Region
- i) eine Vertretung der REGIO Aachen e.V.

- j) eine Vertretung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen oder der Fachhochschule Aachen.
- k) Eine Vertretung des Gender-Mainstreaming-Ausschusses der Gleichstellungsbeauftragten
- l) Eine Vertretung der ARGEN und eine Vertretung der Optionskommunen in der Regio Aachen

Der Lenkungsausschuss bestimmt und entscheidet die künftige regionale und grenzüberschreitende Strukturpolitik der Region Aachen auf der Grundlage des Leitbildes, der Regionalen Entwicklungskonzepte, des Grenzüberschreitenden Aktionsplans und der von der Regionalkonferenz gefassten Beschlüsse.

Er ist berechtigt, den zur Förderung eingereichten Projekten den notwendigen regionalen Konsens zu erteilen. Dies betrifft Projekte, die über die Europäischen Förderprogramme gefördert und kofinanziert werden sollen (EFRE, ESF, Ziel 3 ETZ, ELER). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Der Lenkungsausschuss kann, soweit es zur Bewältigung seiner Aufgaben erforderlich ist, beratende Mitglieder kooptieren. Zur Vorbereitung seiner Arbeiten kann er ferner auftragsbezogene nicht-ständige Arbeitsgruppen einsetzen. Der Lenkungsausschuss übernimmt die Aufgaben des ehemaligen Lenkungskreises der Regionalagentur.

## **§ 13**

### **- Die Regionalkonferenz -**

Die Mitglieder des Vereins und alle Mitglieder des Regiorates bilden die Regionalkonferenz (Mitgliederversammlung). Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

Die Regionalkonferenz ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Beschlussfassung über das Regionale Leitbild, Entwicklungskonzepte und den Grenzüberschreitenden Aktionsplan,
- b) Bestimmung der Leitlinien der künftigen regionalen und grenzüberschreitenden Struktur-, Sozial- und Kulturpolitik,
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
- d) Abnahme des Rechnungsprüfungsberichts,
- e) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
- f) Verabschiedung und Veränderung der Beitragsordnung und des Jahresbeitrages mit Zustimmung von mindestens 2/3 aller beitragspflichtigen Mitglieder sowie der Zustimmung der Mehrheit der Vertreter der Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg (qualifizierte Mehrheit).
- g) Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes (für zweieinhalb Jahre),
- h) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- i) Berufung gegen den erteilten regionalen Konsens, den der Vorstand bzw. der Lenkungskreis erteilt hat. Veränderung oder Widerruf bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder der Regionalkonferenz. Erteilung des regionalen Konsenses anstelle des Vorstandes und des Lenkungskreises im Einzelfall. Die

Erteilung des regionalen Konsenses bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder der Regionalkonferenz.

j) Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

Die Genehmigung des Haushaltsplanes bedarf sowohl der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder als auch der Mehrheit der Vertreter der Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg (qualifizierte Mehrheit).

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Regionalkonferenz Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Regionalkonferenz einholen. Der Vorstand ist bevollmächtigt, evtl. Änderungen der Satzung vorzunehmen, die vom Registergericht oder Finanzamt für Eintragungen gefordert werden.

## **§ 14**

### **- Die Einberufung der Regionalkonferenz -**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Regionalkonferenz stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 15**

### **- Die Beschlussfassung der Regionalkonferenz -**

Die Regionalkonferenz wird vom zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden (siehe § 7) oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung, die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt. Die Regionalkonferenz ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens entscheidet die Versammlungsleitung.

Die Regionalkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Regionalkonferenz mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Regionalkonferenz bildet ihre Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die schriftliche Zustimmung der in der Regionalkonferenz nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Über die Beschlüsse der Regionalkonferenz ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

## **§ 16** **- Außerordentliche Regionalkonferenz -**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Regionalkonferenz einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Regionalkonferenz gelten die §§ 13, 14 und 15 entsprechend.

## **§ 17** **- Auflösung des Vereins -**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Regionalkonferenz mit der in § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Regionalkonferenz nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins anteilmäßig an die beitragszahlenden Mitglieder, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, zurück und ist von diesen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

